

M E R K B L A T T

FERNBLEIBEN VOM UNTERRICHT

Die nachstehenden Hinweise leiten sich aus verschiedenen Gesetzen (Schulpflichtgesetz, Berufsausbildungsgesetz, Schulunterrichtsgesetz ua) ab.

KRANKHEIT: Fehlt ein Schüler/eine Schülerin wegen Krankheit, ist dem Klassenvorstand am darauf folgenden Unterrichtstag eine vom Erziehungsberechtigten unterschriebene **schriftliche Benachrichtigung** vorzulegen. Der Lehrberechtigte wird gebeten, durch die Unterschrift auf der Benachrichtigung die Kenntnisnahme des Fernbleibens zu bestätigen. Bei Krankenständen von mehr als einer Woche wird zusätzlich um telefonische Benachrichtigung gebeten. Die Schule behält sich das Recht vor, eine ärztliche Bestätigung zu verlangen.

Wird die schriftliche Benachrichtigung nicht rechtzeitig vorgelegt, ist dies gleichbedeutend mit unentschuldigtem Fernbleiben. Die von der Schule aufgelegten Vordrucke (Benachrichtigungen) können – müssen aber nicht – verwendet werden.

Bei beabsichtigten Kur- bzw. Erholungsaufenthalten ist noch vor Anmeldung Kontakt mit der Direktion aufzunehmen.

Bei unentschuldigtem Fernbleiben erfolgt eine entsprechende Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde wegen Verletzung des Schulpflichtgesetzes.

URLAUB: Grundsätzlich ist der Urlaub während der schulfreien Zeit zu nehmen. Ist dies aus saisonbedingten betrieblichen Gründen nicht möglich, muss rechtzeitig (spätestens 14 Tage vorher) mit einem in der Direktion erhältlichen Formular um Befreiung vom Schulbesuch angesucht werden. In dringenden Ausnahmefällen ist jedenfalls noch **vor Urlaubsantritt** persönlich oder telefonisch mit der Direktion Kontakt aufzunehmen. **Im Hinblick auf den nahen Schulschluss (Jahresbeurteilung) werden Ansuchen ab Mitte Mai nur in besonderen Ausnahmefällen und höchstens nur für einen Schultag befürwortet.**

Ein entsprechendes Urlaubsansuchen ist auch hinsichtlich der Ablegung der Führerscheinkprüfung zu stellen (Freigabe für Kurs **und** Prüfung **höchstens ein Schultag!**).

BESONDERE WIRTSCHAFTLICHE GRÜNDE: Aus besonderen wirtschaftlichen Gründen des Betriebes kann ein Berufsschüler/eine Berufsschülerin einer Jahresklasse pro Schuljahr höchstens für zwei Unterrichtstage befreit werden. Diese "Arbeitsansuchen" (Vordruck in der Schule erhältlich) sind im Regelfall spätestens 14 Tage vorher mit ausreichender Begründung in der Schule einzubringen. In dringenden Ausnahmefällen ist jedenfalls **vor dem Fernbleiben** telefonisch Kontakt mit der Schule aufzunehmen.

VORZEITIGES VERLASSEN DER SCHULE: Das vorzeitige Weggehen eines Schülers/einer Schülerin vom Unterricht bedarf in jedem Fall der schriftlichen Genehmigung des Schulleiters. Ausgenommen bei akuter Erkrankung, hat der Schüler/die Schülerin den Grund für das gewünschte vorzeitige Weggehen schriftlich nachzuweisen (zB Behördenladung, Schreiben der Eltern).

SCHULARBEITEN: Versäumt ein Schüler/eine Schülerin eine Schularbeit, so ist diese ohne weitere besondere Ankündigung in der nächstfolgenden Unterrichtsstunde des betreffenden Gegenstandes nachzuschreiben. Der jeweiligen Lehrkraft steht es jedoch frei, einen anderen Termin festzulegen. Diese Regelung gilt sinngemäß auch für Tests.